



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Referentin für Jugend, Soziales, Integration
Frau Dr. Inka Papperger
Bayerischer Städtetag
Prannerstraße 7
80333 München

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G53n-G8390-2021/2045-2

München,
29.03.2021

Ihre Nachrichten vom
16. und 17.03.2021

Unsere Nachricht vom

COVID-19 Impfung Priorisierung
Auslegung der Coronavirus-Impfverordnung im Bereich der Kinder- und
Jugendhilfe und der Verwaltung

Sehr geehrte Frau Dr. Papperger,

vielen Dank für Ihre Nachrichten vom 16. und 17.03.2021 zur Auslegung
der Priorisierungsvorschriften der Coronavirus-Impfverordnung
(CoronalmpfV) im Bereich der Verwaltung und der Kinder- und Jugendhilfe.

Da Impfstoffe gegen COVID-19 nicht sofort flächendeckend für die gesamte
Bevölkerung zur Verfügung stehen, ist eine Priorisierung des Angebots in
der Anfangsphase notwendig. Den rechtlichen Rahmen für die Priorisierung
stellt die CoronalmpfV des Bundesministeriums für Gesundheit dar, die auf
den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur COVID-19-
Impfung beruht. Zunächst kann die Impfung nur Personengruppen angebo-
ten werden, die ein besonders hohes Risiko für schwere oder tödliche Ver-
läufe einer COVID-19-Erkrankung haben oder die beruflich entweder be-
sonders exponiert sind oder engen Kontakt zu vulnerablen Personengrup-

pen haben.

Die CoronalmpfV legt die Reihenfolge für die Impfungen fest: Personen mit höchster Priorität, Personen mit hoher Priorität, Personen mit erhöhter Priorität, alle übrigen Anspruchsberechtigten.

Personen, die in besonders relevanter Position in den Verfassungsorganen, in den Regierungen und Verwaltungen, bei der Bundeswehr, bei der Polizei, beim Zoll, bei der Feuerwehr, beim Katastrophenschutz einschließlich des Technischen Hilfswerks, in der Justiz und Rechtspflege tätig sind, haben Anspruch auf Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität (dritte Priorisierungsgruppe) gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b CoronalmpfV.

Zur Auslegung des Begriffs „in besonders relevanter Position“ für Beschäftigte des Freistaats Bayern erarbeitet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat aktuell federführend ein FMS an sämtliche zuständigen Ressorts.

Die betroffenen Personen können sich über das Onlineportal www.impfzentren.bayern für die Vergabe eines Impftermins im zuständigen Impfzentrum anmelden. Unter dem Oberbegriff „Ich arbeite in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens“ kann der Punkt „Verfassungsorgane / Regierung / Verwaltung / Justiz“ ausgewählt werden. Eine Einordnung in die dritte Priorisierungsgruppe erfolgt jedoch nur, wenn zusätzlich der Punkt „in leitender bzw. besonders relevanter Position in einer der o.g. Tätigkeiten“ ausgewählt wird. Die angemeldeten Personen erhalten sodann einen ihrer individuellen Priorisierung entsprechenden Impftermin.

Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen und in der Kindertagespflege tätig sind, haben Anspruch auf Schutzimpfungen mit hoher Priorität (zweite Priorisierungsgruppe) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 CoronalmpfV. Daneben haben Personen, die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, Anspruch auf Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität (dritte Priorisierungsgruppe). Tätig sein bedeutet dabei jeweils mehrmals

wöchentlich und wiederholt in der jeweiligen Einrichtung einen Dienst oder eine Leistung zu erbringen. Die Vorschriften differenzieren nicht nach Berufsbezeichnungen und Ausbildungen oder einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Vorschrift sieht auch eine Beschränkung auf den Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nicht vor.

Die betroffenen Personen können sich über das Onlineportal www.impfzentren.bayern für die Vergabe eines Impftermins im zuständigen Impfzentrum anmelden. Unter dem Oberbegriff „Ich arbeite in einer Schule oder Kindergarten“ können die Punkte „Kindergarten / -krippe / Kindertagespflege“, „Kinderhort“, „Mittagsbetreuung“ und „Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ ausgewählt werden. Die angemeldeten Personen erhalten sodann einen ihrer individuellen Priorisierung entsprechenden Impftermin.

Der priorisierte Anspruch auf die Schutzimpfung ist vom jeweiligen Impfwilligen gegenüber dem Impfzentrum oder dem Mobilien Impfteam in geeigneter Form nachzuweisen, bspw. durch Personalausweis, ärztliche Atteste, Bescheinigungen der Einrichtung oder des Arbeitsgebers (§ 6 Abs. 4 CoronaimpfV). Bereits bei der Registrierung und Terminvereinbarung in BayIMCO wird der Impfwillige darauf hingewiesen, dass für die angegebenen Priorisierungsgründe Nachweise erforderlich sind, die beim Impftermin im Impfzentrum vorzulegen sind. Nur wenn geeignete Unterlagen vorgelegt werden, kann eine Impfung erfolgen.

Wir hoffen, mit diesen Antworten mehr Klarheit zur Impfpriorisierung zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Gabriele Hartl
Ministerialdirigentin